

## Hygieneplan

Neben den regulären Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind ab dem 01. September 2020 die folgenden hygienischen Maßnahmen zur Eindämmung von COVID 19 zu beachten:

### A. Hygienische Rahmenbedingungen

1. Seit Beginn des Schuljahres wird der Regelunterricht wieder als Präsenzunterricht durchgeführt. (Auf den Distanzunterricht wird nur in besonderen Fällen zurückgegriffen, die weiter unten erläutert werden.)
2. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist für alle SchülerInnen verpflichtend. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.
3. Der Unterricht findet in der Regel im kompletten Klassen-/Kursverband statt. Dabei ist auf eine konstante Gruppenzusammensetzung zu achten, d.h. der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden.
4. Die Kooperation mit der Blote Vogel Schule findet nach dem Prinzip der festen Lerngruppen ebenfalls statt.
5. Der Unterrichtsbeginn ist ab dem 01. September 2020 wieder einheitlich. Das Unterrichtsende sowie die Pausen- und Essenszeiten sind zwischen den unterschiedlichen Klassen gestaffelt.
6. Es erfolgt in jeder Unterrichtsstunde eine namentliche und auf einen Sitzplatz bezogene Registrierung, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen (Sitzpläne).
7. Während der Schulzeit muss für ausreichend Frischluft gesorgt werden (dauerhafte Öffnung der Fenster, soweit es die Witterung zulässt bzw. zumindest regelmäßige Stoßlüftung).
8. Für den Sport- und Musikunterricht gelten Sonderregelungen: Sport soll nach Möglichkeit bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden; Blasinstrumente sollen im Musikunterricht nur gespielt werden, wenn der geforderte Mindestabstand von 2 m eingehalten werden kann. Gesang oder ggf. rhythmische Teile sollen nur im Freien stattfinden bzw. in ausreichend großen, gut belüfteten Räumen unter Einhaltung eines gesonderten Mindest-Abstandes.
9. Seit Beginn des neuen Schuljahres werden auch die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote wie die OGS, die Hausaufgabenbetreuung und die Freizeitschule wieder in vollem Umfang angeboten. Im Nachmittagsbereich gelten dieselben Grundsätze einer jahrgangsbezogenen Betreuung in fest zusammengesetzten Gruppen wie im Vormittagsbereich.
10. Symptomatisch kranke Personen werden von der Teilnahme an Unterrichten und Prüfungen bzw. Betreuungsangeboten ausgeschlossen.
11. Bei Erkältungssymptomen muss vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, abgeklärt sein, dass die SchülerInnen keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist eine individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten. (vgl. dazu <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>)
12. Für SchülerInnen mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern

entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. Die Schule ist darüber unverzüglich zu informieren. (vgl. dazu Anhang 1)

13. Die Nichtteilnahme von SchülerInnen am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Die Verpflichtung der SchülerInnen zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

## **B. Raumnutzung**

1. Alle Räume der Schule stehen dem Unterricht wieder in vollem Umfang zur Verfügung.
2. Der Schulhof wird für die Nutzung der Klassen/OGS-Gruppen in unterschiedliche Bereiche unterteilt.
3. Eine außerschulische Nutzung der Räume (z.B. privater Musikunterricht, Elternkurse etc.) ist ab dem 01.09.2020 wieder zulässig.

## **C. Hygienische Verhaltensmaßnahmen**

1. Für alle SchülerInnen und Beschäftigten gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf dem Schulgelände und in den Räumlichkeiten der Schule. Es liegt in der Verantwortung der Eltern bzw. volljährigen SchülerInnen diese Bedeckung bei sich zu haben. Ausgenommen von dieser Pflicht ist die direkte Unterrichtszeit in allen Klassen, sofern sich die SchülerInnen an ihren festen Sitzplätzen befinden. Ebenfalls ausgenommen sind LehrerInnen, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern von den SchülerInnen gegeben ist.
2. In den Zugängen und Fluren, sind „Verkehrsregeln“ zu beachten. Die Menschen, die die Klasse oder das Gebäude verlassen, haben grundsätzlich „Vorfahrt“. Sie verlassen Haus oder Klasse einzeln und mit Abstand. Diejenigen, die die Klasse oder das Haus betreten, warten solange, bis die Klasse oder das Haus ebenfalls einzeln und mit Abstand zu betreten sind. Bei Betreten der Klasse müssen die Hände gewaschen werden (mindestens 20 - 30 Sekunden). Zusätzlich können die Hände an den dafür vorgesehenen Hygiene-Stationen desinfiziert werden.
3. Vor Beginn jeder Unterrichtsstunde haben sich die SchülerInnen in den Klassen die Hände zu waschen. Für Seife und Papierhandtücher sorgt die Schule.
4. Bei Nutzung einer Klasse/eines Fachraums durch eine andere/veränderte Lerngruppe am selben Tag müssen die Tische nochmals vor Benutzung gereinigt werden. Dies übernimmt die jeweilige Folgegruppe unter Aufsicht der Lehrperson. Die Reinigungsmittel stellt die Schule zur Verfügung.
5. Die sanitären Anlagen dürfen nur einzeln genutzt werden.
6. In allen Sanitäranlagen befinden sich Seifenspender sowie Einmalhandtücher. Die Hände sollen regelmäßig für 20 bis 30 Sekunden gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden. Zusätzliche Desinfektionsmittelspender befinden sich im Windfang von Haus 1, 2, 3, im Foyer und in der Schulküche.
7. Alle an der Schule beschäftigten Personen können sich in der Zeit vom 10. August bis zum 09. Oktober 2020 alle 14 Tage anlasslos und freiwillig testen lassen.

#### **D. Persönliches Hygieneverhalten**

1. Auf Körperkontakte wie Händeschütteln, Umarmungen usw. muss verzichtet werden.
2. Es sollte auch darauf geachtet werden, sich möglichst nicht ins Gesicht zu fassen.
3. Beim Husten und Niesen muss die Etikette gewahrt werden (Husten oder Niesen in die Armbeuge, dabei von anderen Personen abwenden). Bedarfsgegenstände wie Gläser, Trinkflaschen, Löffel etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

#### **E. Standards für hygienische Sauberkeit**

1. Potenziell kontaminierte Flächen, wie Tische und Stühle, Sanitäranlagen, Türklinken etc., die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, werden täglich durch das Reinigungspersonal gereinigt. (Empfehlung des RKI/Stand 04.04.2020: „Eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl.“)
2. Im Falle einer Kontamination durch respiratorische Sekrete ist eine Flächendesinfektion mittels Wischtechnik vorzunehmen.

#### **F. Zutritt von Eltern und betriebsfremder Personen zum Schulgelände**

1. Eltern können unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben (z.B. MNB und Mindestabstand) das Schulgelände betreten. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Elternabenden etc.
2. Für die Selbstverwaltung unserer Schule ist es zulässig und erforderlich, dass auch die Elternvertreter das Recht haben, hierfür die Schule zu betreten.
3. Zutritt schulfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.
4. Kontaktdaten betriebsfremder Personen (z.B. Handwerker) sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Schulgeländes werden dokumentiert.
5. Schulfremde Personen müssen über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

#### **G. Vorgehensweise bei Verdachtsfällen**

1. Personen mit entsprechenden Symptomen (insb. Fieber, Husten und Atemnot) sind aufzufordern, zu Hause zu bleiben bzw. sich ärztlich untersuchen zu lassen. Ggf. ist eine kontaktlose Fiebmessung vorzunehmen. (Die Geräte sind im Schulbüro und im Lehrerzimmer vorrätig.)
2. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeits-/Schulunfähigkeit der Person auszugehen.
3. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt (Tel. 02336-934008 Krisenstab EN) wenden.
4. Kontaktpersonen von Personen mit einer bestätigten Infektion sind umgehend über das bestehende Infektionsrisiko zu informieren.
5. Der Vorgang ist umgehend im Schulbüro zu melden, das das Gesundheitsamt (Tel. 02336-034008 Krisenstab EN) und die Bezirksregierung unverzüglich informiert (Meldepflicht). Alle weiteren Maßnahmen werden durch das Gesundheitsamt entschieden. Seinen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **Anhang 1 : Unterrichtsteilnahme von Schülerinnen und Schülern**

Für SchülerInnen mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige SchülerInnen.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen SchülerInnen müssen zum einen darlegen, dass für die SchülerInn wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Corona-Infektion besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Attest einholen. Besucht die SchülerIn die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die SchülerIn entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Die Schüler sind weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

## **Anhang 2: Vorerkrankungen**

Insbesondere bei nachfolgenden Vorerkrankungen besteht - unabhängig vom Lebensalter - grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwerere Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Corona-Virus (COVID-19):

- Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Onkologische Erkrankungen
- Diabetes mellitus
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)